

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 23

Artikel: Zum Kapitel Inserat-Reklame
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 8. Juni 1907.

BALE, le 8 Juin 1907.

N^o 23.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.50
12 Monate „ 10.50

Für das Ausland:

(inkl. Portoschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N^o 23.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois . Fr. 1.25
2 mois . „ 2.50
3 mois . „ 3.50
6 mois . „ 6.50
12 mois . „ 10.50

Pour l'étranger:

(franco frais de port)
1 mois . Fr. 1.60
2 mois . „ 3.20
3 mois . „ 4.50
6 mois . „ 8.50
12 mois . „ 15.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Fritz Boss, Grossrat
vom Hotel Bär in Grindelwald

am 31. Mai im Alter von 60 Jahren nach kurzem Krankenlager gestorben ist.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
F. Morlock.

Aufnahme-Gefuche.
Demandes d'admission.

Monsieur César Revaz, Hôtel de l'Union, Salvan 30

Parrains: MM. G. Morand, Hôtel du Mont-blanc, Martigny et L. Morand, Directeur des Hôtels de Zinal, Zinal.

Herr P. Pester, Direktor der Kuranstalt Rothenbrunn. 100

Paten: HH. L. B. Smits und M. Bartels, Direktoren der Hotels Belvédère, Post und du Parc, Schuls.

Die Kodifikation des Automobilrechts.

Im niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien hat Herr Dr. Fr. Meili, Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich über die Kodifikation des Automobilrechts einen Vortrag gehalten, welcher nun in etwas erweiterter Form als Studie in Druck erschienen ist. Dieses Werklein hat umfassenden Charakter, denn in relativ erschöpfender Weise macht es uns mit der bisherigen Ordnung der auf das Automobil bezüglichen Rechtsfragen in den europäischen und ausseruropäischen Staaten (speziell Nordamerikas) bekannt und gibt die Wege an, die betreten werden müssen, um zu einer befriedigenden und allgemeinen Vereinheitlichung des Automobilrechts zu gelangen.

Da Herr Professor Meili ein schöpferischer Kritiker und gedankenreicher Anreger zugleich ist, und als solcher gerade auf dem Gebiete des modernen Verkehrsrechts eine hervorragende Stellung einnimmt, so dürfte es den Hotelierstand, der ja mehr als einen Berührungspunkt mit dem Automobilwesen gemeinsam hat, interessieren, wie diese Vereinheitlichung der Automobilrechts vor sich gehen dürfte.

Im Vorwort seiner Studie — wir folgen dabei einem Referat der „N. Z. Zg.“ — bewundert der

Verfasser das neue Verkehrsmittel als eine glänzende Erfindung unserer Zeit und ist, gewiss mit vollem Recht, der Ansicht, dass der Staat nur ein Interesse daran haben kann, seine praktische Verwertung und Verwendung nicht zu erschweren. Nicht nur der Einzelne kommt in den Fall, von dem Automobil in mannigfacher Weise zu profitieren, auch der Staat selbst hat bereits begonnen, es in seinen Dienst zu stellen; man denke nur an das Postwesen und an das Militärwesen. Der Gedanke, dass das Automobil im Kriegsfall zu einer geradezu hervorragenden Bedeutung gelangen wird, ist kaum abzulehnen. Wie sich aber der Gesetzgeber auf der einen Seite hüten soll, unter dem Einfluss der verbreiteten Antipathie gegen das neue Vehikel ordnend einzugreifen, so soll er andererseits seine Verwendung nur gestatten unter den Bedingungen und den schützenden Vorschriften, welche das allgemeine Interesse und die Sicherheit des Verkehrs absolut erheischen.

In dem Gebiete, das man kurzweg mit dem Worte Automobilismus bezeichnet, stecken nun gar mancherlei Fragen: neben dem gewöhnlichen Privat- und Strafrecht geben sich hier das administrative Recht, das Polizeirecht, die Gewerbe- und Steuerpolitik und das internationale Recht ein Rendezvous. Im Zeichen der Unparteilichkeit an die Regelung aller dieser Fragen herantreten, ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

Der erste Teil der Studie befasst sich mit den bestehenden polizeirechtlichen Bestimmungen über die Beschaffenheit und Ausrüstung der Automobile. In dieser Erörterung der Automobilverordnungen wird die aus dem Wesen des Vehikels sich als dringend erweisende Konzentration und Gleichheit der Polizeibestimmungen hervorgehoben und dann die zutreffende Begriffsbestimmung der Automobile besprochen. Dabei bemerkt der Verfasser, man hätte, anstatt positiv zu sagen, was unter die Automobile falle, eher eine negative Abgrenzung vornehmen sollen. Nachdem er von allgemeinen Erwägungen aus die Sperrung einzelner Bergstrassen in der Schweiz kritisiert, releviert Meili die verschiedenen Anforderungen, die an die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge einerseits, und an ihre Lenker andererseits im Interesse der Betriebssicherheit gestellt werden. Am zweifelhaftesten erscheint ihm die fixe Reglementierung bezüglich der Schnelligkeit des Fahrens.

Im zweiten Teil der Arbeit ist die Rede vom bestehenden Schadenersatzrecht und der projektierten Haftpflicht der Automobile. Der Verfasser steht auf dem Boden der auch in den Kreisen der Automobilfahrer immer mehr sich geltend machenden Auffassung, dass das gewöhnliche Schadenersatzrecht für die Automobile nicht länger Anwendung finden könne. Er unterstützt denn vom Gefährdungsprinzip ausgehend, die in den Gesetzentwürfen verschiedener Staaten vorgesehene erweiterte Haftpflicht. Den Schwerpunkt der juristischen Verantwortlichkeit möchte er dabei nicht auf den Betrieb, sondern auf das Halten des Automobils gelegt wissen.

Der schweizerische Gesetzgeber, vor dem bekanntlich diese Materie ebenfalls der Lösung harret, wird gerade auch in dieser ausführendsten Partie des Meilischen Buches wertvolles Material und beherzigenswerte Anregungen finden.

Die Modifikationen der strengen Haftpflicht und das Verhältnis des Spezialgesetzes zum allgemeinen Privatrecht machen den Inhalt des dritten Teiles aus. Der österreichische und der deutsche Gesetzentwurf stellen eine Ausnahme vom Prinzip der erweiterten Haftpflicht

auf für die Fälle, da die Automobile nach ihrer technischen Konstruktion ein bestimmtes Schnelligkeitsmaximum nicht überschreiten können. Meili begrüsst diesen Gedanken und hält ihn für akzeptabel, sobald die Techniker erklären, dass keine ernstlichen Zweifel über die effektiv verminderte Gefahr bestehen.

Auf die Erörterung des Verhältnisses des Spezialgesetzes zum allgemeinen Privatrecht folgt als vierter Teil die Besprechung der strafrechtlichen und strafpolizeilichen Fragen. Hierbei postuliert Meili vor allem eine scharfe Trennung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch bei der Statuierung der letzteren soll man sich auf das Notwendige beschränken, nicht neue Deliktstatbestände ausgliedern oder neue Automobildelikte kreieren — wie dies in Frankreich angeregt worden ist. In der Aufstellung kleinlicher Normen und besonders in dem bei ihrer Anwendung entwickelten Geiste dürfte am meisten gesündigt worden sein. Umgekehrt verlangt aber der Verfasser ein energisches Einschreiten gegen sogenannte Bravourstücke (oder Grosshansereien) der Chauffeurs und gegen rückfällige Delinquenten. Was den Schutz der Automobile und ihrer Insassen betrifft, so stellt Meili den wohl unanfechtbaren Satz auf: „So wahr es ist, dass die Knochen des Publikums zu respektieren sind, so unbestreitbar ist es, dass auch die Knochen der Automobilisten nicht verachtet werden dürfen, nicht zu reden von dem hohen wirtschaftlichen Werte der Automobile.“ Diese letzteren sollten denn mit einem erhöhten Strafschutz umgeben werden. Was die subjektive Frage der Täterschaft anbetrifft, so hebt die Studie hervor, dass, im Gegensatz zum Zivilrecht, der Chauffeur strafrechtlich oder polizeirechtlich die erste und prinzipiell alleinige Rolle spiele. Es sei scharf zu betonen, dass es im Strafrecht keine Substitutionen oder Fiktionen gebe. In der Erwähnung der bestehenden strafrechtlichen und polizeirechtlichen Bestimmungen verschiedener Länder wird dem Bedauern darüber Ausdruck verliehen, dass in der Schweiz keine einheitlichen Bestimmungen über die strafrechtliche zu ahnenden Handlungen der Automobilhalter bestehen. Und doch hätte jetzt hier der Bund die Kompetenz zum Erlass von eigentlichen Strafnormen.

Im folgenden fünften Teil werden die auf die Automobile bezüglichen Gebühren und Steuersätze erörtert, d. h. die Gebühren für die Untersuchung der Leistungsfähigkeit und die Registrierung der Automobile, die Steuern und die Konzessionsgebühren. Eine spezielle Besteuerung sei entschieden abzulehnen, ansonst der Staat jedem sonstigen Fuhrwerk eine Steuer auferlegen müsste.

Der Stellung der Automobile im internationalen Rechte ist der letzte Teil der Studie gewidmet. Hier stellt Meili allgemein den Satz auf, dass wir die rechtlichen Normen, wenn sie wirklich rational sein sollen, mit der Zweckbestimmung der Automobile, dem Weltverkehr zu dienen, in Einklang bringen müssen. Insbesondere müsste dafür gesorgt werden, dass die amtliche Konstatierung der Tüchtigkeit des Automobils und den Befähigungsnachweis des Führers ohne jede Erschwerung direkt internationale Anerkennung erlange. Wenn hieraus unter Umständen eine Besserstellung des Fremden resultiere, so sei sie jedenfalls leicht zu ertragen während der vermutlich kurzen Zeit, bis eine Ausgleichung der Bestimmungen in Aussicht stehe. In sehr geschickter Weise benützt Professor Meili die Betrachtung der Rechtsstellung der Automobile im internationalen Verkehr, um neuerdings an die Lösung einer bedeutsamen internationalen Frage zu mahnen:

der vertraglichen Anerkennung der auswärtigen Zivilurteile. Speziell im Automobilrecht das Forum des Tatortes dadurch zu sichern, dass jeder inländische und ausländische Automobilist verpflichtet würde, sich bei der internen oder im innern Staat konzessionierten Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen, gehe zu weit. Die steuer- und zollamtlichen Bestimmungen sollen unter allen Umständen der Eigentümlichkeit des Automobilverkehrs angepasst sein. Eine eigentliche Automobilsteuer im Sinne des deutschen Gesetzes passe nicht mehr in unsere Zeit. Eventuell müsste dafür gesorgt werden, dass eine internationale Automobilmarke geschaffen werde, so dass jeder Automobilist, ohne belästigt zu werden, durch den Ankauf einer Marke die Steuer entrichten könne und zwar auch im internen Staat. Im weitem wird die Anerkennung freier Zonen postuliert. Was die Zollverhältnisse betrifft, so sollen die bestehenden Verständigungen, wie sie durch verschiedene Automobilistenverbände geschaffen worden sind, generalisiert werden.

In den Schlussbemerkungen fasst der Pionier des internationalen Rechts die wesentlichen Gesichtspunkte für die Internationalisierung des Automobilrechts zusammen. Eventuell solle eine private Gesellschaft, z. B. der mitteleuropäische Wirtschaftsverein, zur Erreichung des Ziels die Sache an die Hand nehmen. Ein neuer Geist schreite machtvoll durch die Länder: der Geist der Internationalität.

Zum Kapitel Inserat-Reklame.

Tirol und Kärnten möchten den kleinen Rückgang in der Zahl der britischen Touristen in der Schweiz benutzen, um für ihre Fremdenorte in den Zeitungen des englischen Sprachgebietes Reklame zu machen, in der Hoffnung, den eigentlichen englischen Elite-Touristenverkehr ins österreichische Alpengebiet zu locken.

Es fehlt ihnen jedoch eine einfache, praktische Ankündigungsform, denn die zerstreuten, oft banalen Annoncen im Ankündigungsteile in der täglichen Ausgabe von Mitblättern sollen nach der Behauptung eines Mitarbeiters in „Küche und Keller“ im Chaos der Reklame verschwinden und nicht beachtet werden. In den sogenannten Reise- und Fremdenverkehrs-Zeitschriften, welche wie Pilze aus der Erde schiessen, sollen sie überhaupt gar nichts fruchten.

Da dieses Thema der Reklame auch bei uns in der letzten Zeit angeschnitten wurde, so dürfte es von Interesse sein, wie sich der betreffende Mitarbeiter dessen Lösung vorstellt.

Er sagt: „Man kann durch gemeinsame Beteiligung eine Kollektion kleiner, einfacher, billiger Annoncen zusammenbringen, welche zu einer geschmackvollen Gruppe vereinigt und in einem einflussreichen weiterverbreiteten Wochenblatt, an ersichtlicher Stelle inseriert, ein wirkungsvolles Tableau bilden, das die Aufmerksamkeit der Welt auf Kärnten lenken muss.“

„Man vergegenwärtige sich den Effekt einer solchen Gruppe von Annoncen in der Reihenfolge, welche in lakonischer Form irgend ein Schlagwort enthalten, sei es den Namen eines Berges, einer Gruppe, Gletschers oder Tales etc. Erwähnung von Jagdgelegenheit oder Fischerei, Mineralbäder etc. und man kann sich vorstellen, welches anregende malerische Bild uns dieselbe vor dem Auge der Fantasie entrollt, wenn man in Betracht zieht, welche Mannigfaltigkeit klangvoller, romantischer, oft majestätischer Orts-, Berg- und Gebietsnamen Kärnten aufweist; es

wird durch dieses Arrangement ein anziehendes Tableau geschaffen, das sich dem geistigen Auge von Tausenden und Abertausenden in der ganzen Welt einprägen wird.

Eine recht deutliche Überschrift, welche die Inserenten gemeinsam zu tragen hätten, würde diese Gruppierung noch besser hervorheben und illustrieren, z. B.:

Modern, fashionable alpine tours to Upper-Carinthia (Lake District).

High-class climbing, excellent chamois-shooting and unrivalled fishing to be speedily reached from London via Calais or Boulogne, or Ostend-Brussels to Bale-Innsbruck-Villach, or to Munich-Vienna-Villach, or via Queenboro-Flushing-Cologne to Munich-Innsbruck-Villach or Munich-Vienna-Villach etc.

Die Annoncen sollen äusserst restringiert und in Lapidarstile gehalten sein; man berechne die Grösse der Annonce für je 4 Zeilen, ca. 5 Kr., pro Zeitung je weitere Zeile, etwa 9 Worte, ca. 1 Krone 20 Heller mehr.

Die Reklame die wir bisher unter Mitwirkung der schweizerischen Bundesbahnen in den englischen Zeitungen publiziert haben, haben offenbar als Vorbild gedient. Immerhin gefallen sie uns noch besser als die Imitation, die uns zeigt, dass wir auf der rechten Fährte wandeln, auf welcher wir uns nicht einholen lassen wollen.

Reinlichkeit.

Vom 26. bis 27. April wohnte in einem Hotel zu Metz — der Besitzer ist Mitglied des IHV. — ein Kaufmann aus Plauen i. V. Als er seine Rechnung forderte, wurde ihm das Handtuch von seinem Zimmer überreicht, mit der Bitte, es reinigen zu lassen, da es über Gebühr beschmutzt war: der Herr hatte nämlich mit ihm seine Stiefel gesäubert. Als Kautions wurden 3 Mk. in die Rechnung gestellt, die nach Rücksendung des gereinigten Handtuchs wiedererstattet werden sollten; die Zahlung erfolgte aber erst, wie die „Wochenschrift“ berichtet, nach längerem Auseinandersetzen.

Drei Wochen hatte die Angelegenheit geruht, dann kam jedoch ein sauberes Handtuch an und in seiner Begleitung eine saubere „Mitteilung“ diesen Inhalts.

Plauen i. V., 16. Mai 1907.

An das Hotel, Metz.

Anbei erhalten Sie das Ihrer Ansicht nach unbrauchbar gemachte Handtuch gewaschen franko zurück, und ersuche Sie um franko Zusendung der dafür bezahlten 3 Mk. Ich bemerke noch, dass ich diesen Fall von Uncoulan nach Gebühr in Kreisen meiner reisenden Bekannten zur Kenntnis bringen werde.

Ergebenst
X. X.

Darauf ist dem Herrn folgende Antwort gegeben worden:

Metz, 18. Mai 1907.

An die Firma

Inhaber

Ich bestätige Ihnen den Empfang eines, meine Firma tragenden Handtuchs in sauberem Zustande. Auf Ihre Bemerkung, dass Sie den Fall bezüglich meiner „Uncoulan“ nach Gebühr bekannt machen werden, erwidere ich, dass Sie auch den Sachverhalt der Wahrheit gemäss darstellen wollen. Nach Ihren Äusserungen muss ich annehmen, dass Ihnen überhaupt die Zweckbestimmung eines derartigen Toilette-Wäschezeichens zweifelhaft ist. In keinem Hotel ist es gestattet, dass sich ein Gast mit der Hotelwäsche die Stiefel putzt. Die Kautions, die Sie für das beschmutzte Handtuch bis zur Reinigung in meinem Bureau hinterlegen mussten, folgt anbei im Betrage von 3 Mk.

i. A.:
X. X.
Sekretär.

Die Küche im Juni.

Von A. Burg.

Nachdruck verboten.

Es ist eine alte Küchen Erfahrung, dass der Fleischgenuss in der heissen Jahreszeit eine Einschränkung und Verminderung erleidet, da vielfach ein direkter Widerwille gegen Fleischnahrung, insbesondere gegen fettes Fleisch, eintritt. In einer Zeit, da alles blüht, grünt und reift, da man die Erzeugnisse der Erde frisch, wie sie gewachsen, bereiten und verzehren kann, findet sich einige Abneigung gegen Rohstoffe, die, wie das Fleisch, mindestens einen Tag lagern oder hängen müssen, um geniessbar zu werden. Wir können in der Abneigung der Menschen gegen Fleischgenuss in der Hitze ein instinktives Schutzmittel gegen diese erkennen. Der Fettgehalt des Fleisches ist bedeutend höher, als der anderer Nahrungsmittel, das Fett, das durch den Fleischgenuss dem menschlichen Organismus zugeführt wird; erhöht die Temperatur des Körpers und erzeugt eine öfters unerträgliche Hitze. Wir wissen ja auch, dass die Hauptnahrung der Völker des hohen Nordens besonders aus Fett und Tran besteht, die sie brauchen, um dem Körper genügend Wärme zuzuführen. Nun kann man, bei aller Einschränkung des Fleischgenusses, nicht ganz ohne solche Nahrungsmittel auskommen, die die gleichen, kräftehaltenden Stoffe bieten, aber in anderer Form und ohne Fettsäure. Eier und Milch stehen in ihren reichhaltigen Zubereitungsarten an erster Stelle, denn gerade diese

beiden, dem Körper so wohlthuenden Stoffe bedürfen der klugen, sehr abwechslungsreichen Zubereitung, wenn sie nicht bald als „übergeben“ vom Familienlicht verschwinden sollen.

Junges Gemüse, wie es der Sommer uns mit dem gesunden Spinat, dem Blumenkohl, den Möhrchen, den jungen Erbsen und Bohnen bietet, werden stets mit Freude begrüsst, und die Zugabe nicht fetten, schnell gebratenen Fleisches (Koteletten, Schnitzel usw.) wird meist auch gern gesehen. Eine ebenso im Sommer beliebte Beilage ist Räuherzungen und gekochter oder roher Schinken. Dabei ist es natürlich selbstverständlich, dass der Schinken kräftig geräuchert und im Säckchen recht kühl aufbewahrt werden muss. Nichts kann den Appetit mehr verderben, als wenn nicht ganz frischer Schinken serviert wird. Vor dergleichen muss man sich sehr hüten, und die gütige Natur hat uns ja in unserer Nase einen ganz sicheren Wegweiser gegeben.

Eine andere, vielfach nicht recht gewürdigte Beilage ist der Eierkuchen oder die Omelette, die natürlich für diese Zwecke ohne Zucker zubereitet wird. Besonders empfiehlt sie sich zu Spinat und zu jungen Erbsen oder zu Schoten und Möhrchen. Junge Erbsen allein oder mit Karotten bzw. Möhrchen bilden für die Sommermonate das beliebteste Gemüse, wobei darauf zu achten ist, dass je frischer, die Schoten geplatzt, die desto besser sind. Schon nach zwei bis drei Tagen büssen sie an Wohlgeschmack ein, ihr Zuckergehalt, der den feinen Geschmack gibt, wandelt sich in Stärkemehl, sie werden mehlig, ungeschmackhaft. Die Zartheit der jungen Erbsen erfordert, dass sie so wenig als möglich mit Wasser in Berührung kommen, sie sollen nach dem Auskühlen nur flüchtig gewaschen und zum Abtropfen auf ein Sieb geschüttet werden. Man muss deshalb darauf sehen, dass nur saubere, gründlich gereinigte Hände das Auskühlen besorgen. Getrocknete Erbsen wurden schon in grauer Vorzeit als Nahrungsmittel geschätzt; die grünen frischen Erbsen sind dagegen erst seit dem 17. Jahrhundert in der Küche bekannt. Die Holländer, die bekanntlich auf dem Gebiete des Gartenbaues stets grosse Erfolge hatten, veredelten zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Gartenerbsen. Von dort aus fand sie den Weg nach Nord- und Süd-deutschland, Frankreich und England. Der Enthusiasmus in Frankreich über die Einführung der grünen Erbsen kannte keine Grenzen. Die Damen der ersten Gesellschaft machten sie zum Gegenstand ihrer Unterhaltung, man fragte sich, ob man solche grüne Erbsen gegessen, wann man schon essen würde usw. Abends, kurz vor dem Schlafengehen, wurden in vornehmen Häusern noch grüne Erbsen serviert. Die Vorliebe dafür ging soweit, dass der geistreiche Schriftsteller und Küchenverständige Gouicod de la Ragnière behauptet: so lange es noch gute grüne Erbsen gibt, habe niemand das Recht, sich unglücklich zu fühlen. Die dickeren grünen Erbsen, die sich für Gemüsezwecke nicht mehr eignen, geben, gekocht und durch ein Sieb gerührt, eine gute, sommerliche Suppe, besonders wohlgeschmeckt, wenn sie mit Huhn oder Kalbfleischbrühe gekocht wird. Im Notfall ist auch Knochenbrühe vorteilhaft zu grüner Erbsensuppe zu verwenden.

Wenn man zur Hochsommerszeit leichten Gemüsen und leichten Fleischgerichten, sowie Frucht- und Mehlspeisen den Vorzug gibt, so wendet man sich auch den kühleren Getränken zu, wie sie z. B. den Südländern seit alterher bekannt waren. Der orientalische Sorbet war ursprünglich nichts anderes, als eine Mischung kühlen Wassers mit Rosinen, also eine sehr einfache Limonade. Später liess man vielfach, auch in nördlichen Zonen, die kalten Getränke noch gefrieren, auch Kaffee und Tee wurden so umgewandelt; die Amerikaner ersannen ihre *mixed drinks*, die aber meist Liköre enthalten, auf die man im Sommer oft gern verzichtet. Speziell amerikanisch ist es auch, zerkleinerte Eisstückchen in die kalten Getränke zu geben. Dabei darf man, wenn man z. B. Eisstückchen in Limonade legt, nur Fruchtsaft aus destilliertem Wasser verwenden. Sogenanntes Natureis kann nur zum Kühlen benutzt, nie mit Speisen selbst in Berührung gebracht werden, da die vielleicht im Wasser enthaltenen schädlichen Bazillen durch das Gefrieren nicht absterben, sondern lebensfähig bleiben.

Der Sommer bietet mit seinen Früchten: den Erdbeeren, Kirschen usw., die besten Ingredienzien für Fruchtlimonaden, doch verfügt man noch über verschiedene andere kühle Getränke, z. B. über Brotwasser, von dem das Vorurteil herrscht, dass es nur in der Kranken- und Kücheneinrichtung finde. Man röstet einige altbackene Weissbrotschnitten, brüht sie mit kochendem Wasser auf, lässt das Ganze ein Weilchen stehen, rührt es durch ein sehr feines Sieb, mischt den Trank nach Belieben reichlich mit Fruchtsaft und stellt ihn in Eis. Beim Anrichten füllt man ein Glas gekühltes Selterswasser hinzu. Wenig bekannt als erquickendes Getränk an heissen Tagen ist Kräutermilch. Man nimmt Esdragon, Boretsch, Latic und Thymian, entweder alle vier oder nur eins je nach Geschmack, auf ein Liter Milch vier Kräuterstengel oder vier Laticblätter, kocht die Milch samt den Kräutern auf, giesst sie durch ein Sieb und stellt sie für mehrere Stunden in Eis. Man kann die gekühlte Kräutermilch entweder so servieren oder beim Anrichten in jedes Glas einen Löffel Kognak und ein Stückchen Kunseis geben.

Mit Unrecht ist die Mandelmilch als erfrischendes Getränk in den Hintergrund gedrängt worden, das zur Zeit unserer Grossmütter als „Orgadee“ rühmlichst bekannt war. Diese Mandelmilch stellt man her, indem man 300 Gramm grosse süsse und 10 Gramm bittere

Mandeln abzieht, fein zerstösst oder in der Mandelmühle mahlt, wobei man hin und wieder einige Tropfen Wasser oder Orangenblütenwasser darüber sprengt. Dann gibt man die Mandelmasse in einen Napf und übergiesst sie mit 1—1½ Liter heissen Wassers (kaltes Wasser zieht die aromatischen Bestandteile der Mandeln nicht genügend aus). Man lässt dann alles an kühlerer Stelle oder in kaltem Wasser stehen, bis der Aufguss vollständig erkaltet ist, giesst das Getränk durch ein feines gespültes Sehtuch und stellt es auf Eis.

Unsere Grossmütter verstanden es auch, eine Orgadee-Paste herzustellen, indem sie die geriebenen Mandeln mit Zucker in einer Kasserolle über gelindem Feuer so lange rösteten, bis die Masse ganz fest geworden war. Dann liess man sie verköhlen, drehte runde Stangen davon, wickelte diese in Wachspapier und bewahrte sie an kühlerer Stelle. Diese Art Orgadee-Paste wurde zur Mitnahme auf Reisen sehr empfohlen. Man löste ein Stück Orgadee-Paste von 125 Gramm in einem halben Quart (ungefähr 1½ Liter) frischen Wassers, gab etwas Orangenblütenwasser dazu, liess alles ein Weilchen stehen und filtrierte es dann. An Stelle der süßlichen, saftlichen Zitronen bedienten sich die Hausfrauen damals des Saftes der Herberitze, eines Krautes, die heute kaum noch für die Küche Bedeutung hat.

Auch die Bereitung kühleren Lattichsalats ist ein Erfordernis der warmen Sommerstage, und der Monat Juni gibt ja noch zarten schönen Salat. Wenn die Aussenblätter schon zu grob und zäh werden, entfernt man sie und bedient sich allein der gelblichen Herzblätter. Die rechte Leitung der Küche in der heissen Jahreszeit ist auch eine Kunst, die gelernt und geübt sein will. Dazu muss man genau die Nahrungsmittel in ihrer Wirkung auf den Organismus kennen und das Hauptaugenmerk darauf richten, dass nur frische, tadellose Rohprodukte verarbeitet werden und keine oder doch möglichst wenig Reste übrig bleiben.

Kleine Chronik.

Wallis. Durch Staatsratsbeschluss wird die Simplotrasse diesen Sommer dem Automobils geöffnet.

Vevey. Die Société du Grand Hôtel de Vevey et Palace Hotel richtet pro 1906 eine Dividende von 5% aus.

Société anonyme du Grand Hôtel du Lac de Joux in Le Pont. Der Verwaltungsrat hat das Statut unter Ratifikationsvorbehalt der Aktionärsversammlung verkauft.

Genève. M. Edmond W. Viollier, Directeur du Bureau de renseignements officiels et Secrétaire de l'Association des Intérêts de Genève vient de donner sa démission. Il est remplacé par M. Paul Trachsel, secrétaire-adjoint.

Bern-Schwarzenburgbahn. Der Bundesrat hat die Eröffnung des regelmässigen Betriebes auf der Bahnlinie Bern-Schwarzenburg auf 1. Juni gestattet. Ein beschiedenes Fest war mit der Eröffnung verbunden.

Matterhornbahn und Heimatschutz. Die Kommission zur Bekämpfung der Matterhornbahn, die von der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz ins Leben gerufen wurde, ist am 2. Juni in Bern zu ihrer Hauptversammlung zusammengetreten, in der der Wortlaut der Unterchriftenbogen festgesetzt wurde. Die Mitglieder der Kommission hoffen die Unterchriftenbogen bereits nach dem 9. Juni in Zirkulation setzen zu können.

Zürich. Der Verein der Hoteliers von Zürich und Umgebung hat in seiner Hauptversammlung vom 23. Mai eine Statutenrevision vorgenommen, die u. a. die Zahl der Mitglieder des Vorstands von 5 auf 7 vermehrt. Derselbe ist nun aus folgenden Herren zusammengesetzt: Präsident: E. Diemann, Grand Hotel Dolder, Zürich; Vizepräsident: F. A. Pohl, Hotel Bellevue, Zürich; Aktuar: O. Manz, Hotel St. Gotthard, Zürich; Kassier: Schabel, Direktor, Hotel Waldhaus Dolder, Zürich; V. Beitzler, H. Neithardt, Hotel Limmatthof, Zürich; I. E. Schoch, Hotel Engel, Wädenswil und A. Amherdt, Hotel Monopol, Zürich.

Berlin. Die Hotelbetriebs-Aktien-Gesellschaft Conrad Uhls Hotel Bristol-Centralhotel in Berlin, welche die Pachtung des Restaurants im Zoologischen Garten von 1. Juni an bis zum 30. Juni 1907 übernommen hat, zahlt dafür einen jährlichen Pachtpreis von 135,000 Mk. Im Falle der Zoologische Garten vom 1. Januar 1909 ab für den jährlichen Pachtpreis von 100,000 Mk. Der Pachtvertrag auf 20 Jahre verlängert und erhöht sich die Pacht ein Jahr nach Fertigstellung der Bauten um zirka 10,000 Mark und 11 Jahre hernach um weitere 15,000 Mark pro Jahr. Die Gesellschaft verteilt wieder 20 Prozent Dividende.

Uri. Der Landrat nahm in seiner letzten Sitzung einen Antrag betreffend teilweiser Aufhebung des Verbotes für den Automobilverkehr an. Die Schöllenenstrasse und der Gotthardpass sind nun für den Automobilverkehr definitiv geöffnet von morgens 5—8 Uhr und abends 6—9 Uhr. Ein gestellter Antrag eines Hoteliers, auch die Strassen „Furka“, „Oberalp“ und „Klausen“ in gleicher Weise dem Automobilverkehr zu öffnen, hat nicht stattgefunden. Hierbei muss aber in Betracht gezogen werden, dass die angrenzenden Kantone Uri, Graubünden und Glarus ihrerseits den Automobilverkehr auf diesen Bergstrassen nicht gestatten, und die Fremden somit genötigt wären, an der Grenze der Graubündener Kantone angelangt, wieder den Rückweg anzutreten.

Schweiz. Wirtvereine. In der Freitag Nachmittagsitzung der Delegiertenversammlung dieses Vereins in Luzern, die im Hotel Gütsch stattfand, beschloss die Versammlung auf Antrag der Direktion einstimmig, an dem von der Direktion aufgestellten Flaschenbiergesetz festzuhalten, da dieser allein eine gründliche Sanierung des Flaschenbierhandels garantiere. Der Zentralvorstand wurde ermächtigt, mit der Direktion die notwendig scheinenden Massregeln zu treffen. Ein Antrag betr. Gründung einer wirtschaftlichen Bank des schweizer. Wirtvereins wurde in den Vorstand zur Berichterstattung gewiesen. Bereits haben eine Anzahl Brauereien, wovon 7 bedingungslos den Vertrag unterzeichnet. Die Hoteliers von Interlaken haben sich mit dem schweizer. Wirtverein solidarisch erklärt. Der Krieg dauert also weiter.

Touring-Club de France. Le conseil d'administration du Touring-Club de France a voté dans sa dernière séance: 20,000 francs pour la construction d'un chemin allant de Gêdre à Hias et au cirque de Troumouse (Hautes-Pyrénées). La dépense totale pour la construction de cette route s'éleva à la somme de 170,000 francs; 500 francs au Syndicat d'initiative

des Vosges et de Nancy; 500 francs au Syndicat d'initiative de Carcassonne et de l'Aude pour l'ouverture de sentiers en montagne; 250 francs au Syndicat d'initiative de Pau, Béarn et Pyrénées, pour la création de services automobiles qui desserviront la région des Hautes-Pyrénées et du pays basque; 200 francs pour la suppression d'un cassis à Yrres l'Évêque (Sarthe), sur la route Nationale n° 23, très suivie par la circulation automobile; 200 francs pour l'installation d'un poste téléphonique au col des Aravis (Haute-Savoie); 100 francs pour la suppression d'un cassis très dangereux pour la circulation automobile et cycliste dans la traversée de Champlost (Yonne); 100 francs pour l'inscription du Touring-Club en qualité de membre fondateur de la Société des cantonniers et chefs cantonniers du département de Loir-et-Cher; 100 francs en faveur de l'installation d'un poste téléphonique dans la forêt de Lente (Drôme); 110 francs pour le développement de la pratique du „ski“ dans la région de Luz-Saint-Sauveur (Hautes-Pyrénées) et dans la région de Besse-en-Chandesse (Puy-de-Dôme).

Heimatschutz. Die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz hat dem Regierungsrat von Baselstadt einen Gesetzentwurf betreffend Verbot und Besteuerung von Plakatreklamen zur Prüfung eingebracht. — Die Walliser Hoteliers hatten vor einiger Zeit beschlossen, alle Handläufer, Mannschellen und Schokoladefabrikanten zu boykottieren, weil die Walliser Taler mit ihren schauerlichen Reklameaufschriften verunstaltet. Auf diesen Beschluss hin hat bereits eine Schokoladefabrik Ordre gegeben, ihre sämtlichen auf Walliser Gebiet befindlichen Reklamen zu entfernen. — Die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Alpenflora, hat sich auch im Kanton St. Gallen geltend gemacht. Der Regierungsrat hat eine kantonale Pflanzenschutzverordnung erlassen. Diese verbietet das Ausreißen und Ausgraben, Folien und Versenden wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Abreißen von Blumen solcher Pflanzen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben einiger Exemplare zur wissenschaftlichen und anderen kühnlichen Zwecken, ferner auch das Pflücken kleinerer Sträucher und Sammeln von einigen Blumenexemplaren für Herbarien. Der besondere Aufmerksamkeitspunkt der öffentlichen Organe werden in diesem Sinne folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpennelken, Cyaneen, Edelweiss, Orchideen, Manjuschiden, Narzissen und Alpenprimeln. Die Verordnung bezweckt auch den Schutz besonders schöner oder interessanter Bäume, indem sie es dem Regierungsrat überlässt, geeignete Vorkehren zu treffen. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Verordnung wird durch den Gemeinderat mit einer Busse von 5—100 Franken bestraft.

Saison-Eröffnungen.

St. Moritz-Bad. Hotel National, 1. Juni; Kurhaus, 15. Juni.

Furka-Passhöhe: Hotel Furka, 12. Juni.

Wengen: Grand Hotel und National, 1. Juni.

Saas-Fee: Hotels Lager, 3. Juni.

Simplon-Kulm: Hotel Bellevue, 10. Juni.

Simplon-Pass: 4. Juni (für Wagenverkehr).

Gornergratbahn: 1. Juni.

Engelberg: Hotel Müller, 8. Juni.

Chamonix: Hôtel d'Angleterre et Grand Hôtel, 1. Juni.

Fremdenfrequenz.

Luzern. Verzeichnis der in den Gasthöfen und Pensionen Luzern abgesehenen Fremden vom 1. Mai bis 31. Mai 1907. Deutschland 7314, Oesterreich-Ungarn 420, Grossbritannien 3702, Vereinigte Staaten (U.S.A.) und Canada 1740, Frankreich 1104, Italien 433, Belgien und Holland 787, Dänemark, Schweden, Norwegen 385, Spanien und Portugal 103, Russland (mit Ostasien) 1514, Schweiz, Balkanstaaten 71, Schweiz 4467, Asien (Indien) und Afrika 185, Australien 133, Verschiedene Länder 95, Total 21,472.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Juchy du 16 au 22 mai: Angleterre 1016, Allemagne 1926, France 1514, Suisse 970, Russie 580, Amérique 500, Italie 76, Divers 829. — Total 6017.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

H. Weilemann, Chef de cuisine, Zürich
O. Brunner-Stüssy, Hotel Glarnerhof, Glarus.

Leo Kobler, Pâtissier von Thal (St. Gallen)
E. Gaiser-Flöhr, Park-Hotel, Luzern.

Josephine Schlumpf von Hochdorf (Glarus).
Familie Banz, Hotel National, Ragaz.

Witterung im April 1907.

Bericht der schweizer. meteorologischen Centralanstalt.

	Zahl der Tage					
	Regen	Schnee	heile	trübe	mit stark Wind	
Zürich . . .	21	5	1	3	14	7
Basel . . .	17	0	0	2	13	7
Neuchâtel .	15	1	1	1	14	11
Genf . . .	15	1	0	4	13	8
Montreux .	14	2	0	3	13	2
Bern . . .	17	5	3	1	13	5
Luzern . . .	21	3	1	2	13	1
St. Gallen .	19	9	2	4	16	5
Lugano . . .	14	0	0	6	12	5
Chur . . .	12	2	0	3	12	6
Davos . . .	19	18	0	2	14	8
Rigi . . .	22	20	19	3	16	8

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 130, Basel 110, Bern 141, Genf 162, Montreux 119, Lugano 187, Davos 128.

AVIS.

Avant que vous achemiez en Suisse ou à l'étranger un Hôtel, Pension, etc., ne manquez pas de demander à l'Hôtel-Office à Genève des renseignements sur le rendement possible, la situation, l'avenir et l'estimation de la valeur réelle de l'affaire que vous proposez. L'Hôtel-Office, dirigé par un groupe d'hôteliers bien connus, a le principe de seconder et conseiller les acheteurs moins expérimentés.